

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG
und J.P. Morgan Securities Ltd.

- (1.) Ein Geschäftsabschluss kann nachträglich aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion von T.I.Q.S. zustande kam oder dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht marktüblicher Quote zugrunde lag. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (2.) Handelsteilnehmer bzw. Market-Maker müssen den Antrag auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich bei TIQS einreichen. Der Antrag kann dabei über E-Mail (mistrade@TIQS.de) oder via FAX (0711 222 985-567) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711 222 985-651) anzukündigen.
- (3.) Der Antrag ist zu begründen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum ein Mistrade vorliegt.
- (4.) Der Antrag muss spätestens 2 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis) in Höhe von mindestens 25.000 Euro ergibt, kann der Antrag in Abweichung von Satz 1 auch noch bis 11 Uhr des nächsten Handelstages eingereicht werden.
- (5.) Eine nachträgliche Aufhebung des Geschäftsabschlusses setzt voraus, dass durch die beanstandete Preisfeststellung beim Antragsteller ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis in Höhe von mindestens 1.000 EUR (= Mindestschaden) entsteht und die Preisabweichung folgende Schwellen erreicht:
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 0,40$ € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 10% betragen.
Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt.
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,40$ € muss die Abweichung mindestens 20% betragen.

- b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50\%$, muss die Abweichung mindestens 4 Prozentpunkte betragen.
bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $> 60\%$, muss die Abweichung mindestens 4% des Kurswertes und mindestens 3 Prozentpunkte betragen.
bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60\%$ Prozent und $> 30\%$, muss die Abweichung mindestens 4% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen
bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkte betragen.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des Auftrags zu berücksichtigen.

- (6.) Eine Berichtigung eines Geschäftsabschlusses ist darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrundeliegende offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (7.) Der Betreiber wird nach Eingang des Aufhebungsantrags den Vertragspartner des Antragstellenden über den Aufhebungswunsch informieren und wird bei der Analyse der Mistrade-Voraussetzungen sowie bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung des Sachverhalts beratend zur Seite stehen.
- (8.) Scheitert eine einvernehmliche Lösung beruft der Betreiber einen Schiedsgutachterausschuss ein. Das Nähere regelt die beigefügte Schiedsgutachterordnung, die Bestandteil dieses Regelwerks ist.